



Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 189/2022/2023

03.03.2023 DWA

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 03.03.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 50.000,- Euro belegt.
2. Der Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 16.700,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA.

#### Gründe:

In Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionsummessungsaspekte wird auf die Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Die Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA hat der beantragten Sanktion nicht zugestimmt und aufgrund erfolgversprechender Aufklärungs- und Täterermittlungsmaßnahmen die Absenkung der Strafe verlangt. Diesem Begehr kann entsprochen werden. Der Klub hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass zwischenzeitlich mehrere Täter ermittelt worden sind, die an den pyrotechnischen Entgleisungen am 12.11.2022 beteiligt waren. Neben der Angabe der Daten dieser Personen hat der Klub die Einleitung von Stadionverbotsverfahren und die Ingressnahme angekündigt. Zwar stellen die Vorfälle hier zum Teil (Abschuss von Feuerwerksbatterien) keinen für die standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main  
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich  
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE  
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688



sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie) dar, weshalb die dort festgelegten strafsenkenden Umstände der Täterermittlung nicht standardisiert und schematisch angewendet werden können. Allerdings war der Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA unter Berücksichtigung der Gesamtumstände die Ermittlung und Benennung zahlreicher Täter auch außerhalb der Strafzumessungsrichtlinie in besonderem Maße zu Gute zu halten, weshalb das Sportgericht die beantragte Sanktion - angemessen und verhältnismäßig - um 50 % herabsetzen konnte.

Nach der ständigen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichtes und den Grundsätzen des Strafzumessungsleitfadens kann der Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA nachgelassen werden, ein Drittel der Geldstrafe in sicherheitstechnische Maßnahmen zu investieren. Ein höherer Nachlass ist nach Sinn und Zweck der Verwendungsmöglichkeiten und aus Verhältnismäßigkeitsgründen aber nicht gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

**Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)



## I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA

07.02.2023

**Per E-Mail**

### **Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA und dem FC St. Pauli von 1910 am 12.11.2022 in Karlsruhe**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 100.000,- Euro belegt.
2. Der Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 33.000,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.08.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Florian Lechner, die Inaugenscheinnahme von Bild- und Videomaterial sowie die schriftliche Stellungnahme der Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA.

#### **Ergänzende Begründung:**

Vor Spielbeginn wurden im Karlsruher Fanblock eine große Anzahl pyrotechnischer Gegenständen abgebrannt. Der DFB-Kontrollausschuss geht nach Inaugenscheinnahme von Video- und Bildmaterial von mindestens 30 blauen und weißen Rauchkörpern sowie mindestens drei Feuerwerksbatterien, aus denen eine Vielzahl an Leuchtkugeln abgeschossen wurden, aus. Durch die starke Rauchentwicklung wurde der Spielbeginn um 16 Minuten verzögert. Durch die Rauchentwicklung wurden mindestens 10 Personen verletzt (Rauchgasintoxikation und leichte Verbrennung).



Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für Sicherheit im Stadion und die Gesundheit der Zuschauer dar. Daher sind derartige Handlungen verboten und zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung zunächst grundsätzlich an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro je pyrotechnischem Gegenstand vor (hier mindestens 30 Rauchkörper, also insoweit 18.000,- Euro). Das Entzünden von Pyrotechnik aus Feuerwerksbatterien stellt jedoch keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Tatbestand im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung der großen Mengen an pyrotechnischem Material, das aus den drei Feuerwerksbatterien abgeschossen wurde, beantragt der DFB-Kontrollausschuss insoweit – gemäß der st. Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen aus der 2. Bundesliga – eine Geldstrafe In Höhe von 10.000,- Euro pro verwendeter Feuerwerksbatterie, mithin 30.000,- Euro. Weiterhin ist gemäß Nr. 9 b) Ziff. 1 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses eine Erhöhung der Geldstrafe um grundsätzlich 100 % bei einer Spielunterbrechung von über 5 Minuten vorgesehen. Demnach ergibt sich grundsätzlich eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 96.000,- Euro. Unter weiterer Berücksichtigung – einerseits –, dass durch das Entzünden der pyrotechnischen Gegenstände mehrere Personen verletzt wurden sowie – andererseits –, dass der Karlsruher SC im Nachgang zu den Vorfällen mehrere präventiv wirkende eigene Maßnahmen in die Wege geleitet hat, beantragt der DFB-Kontrollausschuss insgesamt eine Geldstrafe in Höhe von 100.000,- Euro, die **im summarischen Verfahren gerade noch vertretbar** erscheint.



Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 15.02.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –